gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sikadur®-360 Komp. B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Epoxidharzbeschichtung, Produkt ist nicht für die private Ver-

wendung bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter- : Sika Deutschland CH AG & Co KG

nehmens Kornwestheimer Str. 103-107

D-70439 Stuttgart
Telefon : +49 711 8009 0
E-Mailadresse der für SDB : RPC@de.sika.com

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number):

GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

1B und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

tegorie 1 chen.

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

schadigen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr- H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

dend, Kategorie 3 fristiger Wirkung.

Land DE 100000024199 1 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädi-

gen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise : **Prävention:** 

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen ein-

holen.

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-

fen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Addukt IXA (Epoxy Amin Addukt) 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin m-Phenylenbis(methylamin)

Land DE 100000024199 2 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

# Sika®

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

Salicylsäure Polyethylenimin

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Addukt IXA (Epoxy Amin Addukt)	206366-95-2 701-379-1 01-2119837939-17- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	>= 10 - < 20
3-Aminomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexylamin	2855-13-2 220-666-8 01-2119514687-32- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 ————————————————————————————————————	>= 10 - < 20

Land DE 100000024199 3 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

m-Phenylenbis(methylamin)	1477-55-0 216-032-5 01-2119480150-50- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Corr. 1B; H314 Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chronic 3; H412 EUH071 ————————————————————————————————————	>= 10 - < 20
2-Phenoxyethanol	122-99-6 204-589-7 01-2119488943-21- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität:	>= 5 - < 10
Salicylsäure	69-72-7 200-712-3 01-2119486984-17- XXXX	1.394 mg/kg  Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Repr. 2; H361d  Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: 891 mg/kg	>= 5 - < 10
2-(2-Phenoxyethoxy)ethanol	104-68-7 203-227-5 01-2119958189-22- XXXX	Eye Dam. 1; H318	>= 3 - < 5
Polyethylenimin	9002-98-6 Nicht zugewiesen	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	>= 0,25 - < 0,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte

Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebe-

schäden und Blindheit verursachen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter

ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Magen-Darm-Beschwerden

Allergische Reaktionen

**Dermatitis** 

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

ätzende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Verursacht schwere Verätzungen. Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Land DE 100000024199 5 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Land DE 100000024199 6 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-Hygienemaßnahmen

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhin-

dern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Lagerklasse (TRGS 510) 8A

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *
2-Phenoxyethanol	122-99-6	AGW (Dampf und	1 ppm	DE TRGS 900

Land DE 100000024199 7 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

Aerosole) 5,7 mg/m3		
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)		
Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei		
Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen		
Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1; I		
Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Ein-		
haltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen		

<sup>\*</sup>Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

> Augenspülflasche mit reinem Wasser Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

> 20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

> Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen) Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Land DE 100000024199

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssia

Aussehen viskose Flüssigkeit

Farbe grau

Geruch nach Amin

Schmelzpunkt/ Schmelzbe-

reich / Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Keine Daten verfügbar

Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Entzündbarkeits-

grenze

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / :

Untere Entzündbarkeits-

grenze

Keine Daten verfügbar

: > 101 °C Flammpunkt

Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Land DE 100000024199 9/19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

pH-Wert : ca. 11,4 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 10.400 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 19,9983 hPa

0,04 hPa

Dichte : ca. 1,39 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

Land DE 100000024199 10 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.030 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

LD50 Oral (Ratte): 1.030 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

LD50 (Kaninchen): > 2.000 - 5.000 mg/kg

m-Phenylenbis(methylamin):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 930 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 930 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 1,34 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,34 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 3.100 mg/kg

Land DE 100000024199 11 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

2-Phenoxyethanol:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.394 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Salicylsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 891 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 891 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-(2-Phenoxyethoxy)ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.526 mg/kg

Polyethylenimin:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 300 - 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Land DE 100000024199 12 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur<sup>®</sup>-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin:

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 10 - 100

mg/l

Expositionszeit: 72 h

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 1,5 mg/l

Expositionszeit: 72 h

#### m-Phenylenbis(methylamin):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oryzias latipes (Japanischer Reiskärpfling )): > 10 -

100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10 - 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

#### Polyethylenimin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 1 - 10 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10 - 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

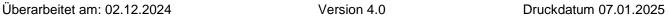
Keine Daten verfügbar

Land DE 100000024199 13 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle

herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht

möglich.

Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzufüh-

ren.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungs-

gemäß und schadlos zu entsorgen.

Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr

gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.

Weitere Hinweise siehe www.sika.de

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Land DE 100000024199 14 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika ®

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

 ADR
 : UN 2735

 IMDG
 : UN 2735

 IATA
 : UN 2735

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

(3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin, Addukt IXA

(Epoxy Amin Addukt))

IMDG : AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, Adduct IXA

(Epoxy Amine Adduct))

**IATA** : Amines, liquid, corrosive, n.o.s.

(3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, Adduct IXA

(Epoxy Amine Adduct))

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

 ADR
 : 8

 IMDG
 : 8

 IATA
 : 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** 

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : C7 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8 Tunnelbeschränkungscode : (E)

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : 8
EmS Kode : F-A, S-B

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 855

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y840 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 851

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y840 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

Land DE 100000024199

15 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika®

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

#### 14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder

- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

Nummer in der Liste 75:

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

Land DE 100000024199 16 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikadur®-360 Komp. B



Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozon- : Nicht anwendbar

schicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

#### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

Land DE 100000024199 17 / 19



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

# Sika®

## Sikadur®-360 Komp. B

Überarbeitet am: 02.12.2024 Version 4.0 Druckdatum 07.01.2025

Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H361d : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Repr. : Reproduktionstoxizität Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADR : Accord européen relatif au transport international des mar-

chandises Dangereuses par Route

CAS : Chemical Abstracts Service
DNEL : Derived no-effect level

EC50 : Half maximal effective concentration

GHS : Globally Harmonized System

IATA : International Air Transport Association

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

LC50 : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

MARPOL : International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

#### **Weitere Information**

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Acute Tox. 4 H302 Rechenmethode
Skin Corr. 1B H314 Rechenmethode

Land DE 100000024199 18 / 19

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## Sikadur®-360 Komp. B

Uberarbeitet am: 02.12.2024 Datum der letzten Ausgabe: 28.03.2022		Version 4.0	Druckdatum 07.01.2025
Eye Dam. 1	H318	Rechenmethode	
Skin Sens. 1	H317	Rechenmethode	
Repr. 2	H361d	Rechenmethode	
Aquatic Chronic 3	H412	Rechenmethode	

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

DE / DE